

FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V.
Beitragsordnung (Stand: 23.03.2019)

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr beträgt:
 - Für ordentliche Mitglieder 250,00 €
 - Für ordentliche Mitglieder in den ersten beiden Jahren nach Trainingsabschluss 150,00 €.
 - Für ausländische Zweitmitgliedschaft (nur bei Nachweis einer Mitgliedschaft in der jeweiligen Landesgilde) 110,00 €
 - Für studentische Mitglieder und ordentliche Mitglieder in Ausbildung 63,00 €
 - Für assoziierte Mitglieder 150,00 €
 - Für EhepartnerInnen / eingetragene LebenspartnerInnen die Hälfte des regulär fälligen Beitrags. Der Nachweis ist gegenüber dem FVD durch Vorlage amtlicher Dokumente in Kopie zu erbringen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft monatsweise anteilig und danach jährlich für ein Mitgliedsjahr fällig.

§ 2 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich nach Rechnungsstellung durch den Verband ohne Abzüge fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrags erfolgt im Lastschriftverfahren.
- (3) Auf Antrag des Mitglieds ist eine Bezahlung per Überweisung möglich. Hierbei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (4) Auf Antrag des Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die Erbringung einer Leistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.
- (6) Der Verband kann die sich aus
 - Mahnungen nach Eintritt des Zahlungsverzuges
 - Anschriftenermittlungen wegen Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift
 - Rücklastschriften bei fehlerhaften Kontodaten
 - Ratenzahlungergebenden Kosten und den zusätzlichen Arbeitsaufwand beim Mitglied geltend machen. Ohne Einzelnachweis ist eine Pauschale in Höhe von € 5,00 festzusetzen.
- (7) Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten aus Beitragsforderungen ist das Amtsgericht am Sitz des Verbandes.

§ 3 Ausnahmeregelung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied kann einmalig einen Antrag auf Reduzierung oder Erlassung des Mitgliedsbeitrags beim Vorstand einreichen.
- (2) Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (3) Der Vorstand kann pro Kalenderjahr für 1% der Mitglieder „diese“ Ausnahmeregelung treffen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ab einem Alter von 70 Jahren kann einen Antrag auf Beitragsreduzierung um € 100,- aus Altersgründen stellen.
- (5) Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (6) Über den Antrag auf Beitragsreduzierung aus Altersgründen entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann pro Kalenderjahr für 1% der Vollmitglieder die Beitragsreduzierung aus Altersgründen genehmigen.
- (8) Über beide Ausnahmeregelungen ist ohne Nennung der betroffenen Mitglieder im Finanzbericht zu berichten.“

(verabschiedet durch die MV am 23.03.2019 in Fulda)